

(4) Die Versicherung an Eides Statt ist von allen Erben abzugeben, sofern nicht das Staatliche Notariat die Versicherung eines oder einiger von ihnen für ausreichend erachtet.

§ 2358

(1) Das Staatliche Notariat hat unter Benutzung der von dem Antragsteller angegebenen Beweismittel von Amts wegen die zur Feststellung der Tatsachen erforderlichen Ermittlungen zu veranstalten und die geeignet erscheinenden Beweise aufzunehmen.

(2) Das Staatliche Notariat kann eine öffentliche Aufforderung zur Anmeldung der anderen Personen zustehenden Erbrechte erlassen; die Art der Bekanntmachung und die Dauer der Anmeldefrist bestimmen sich nach den für das Aufgebotsverfahren geltenden Vorschriften.

§ 2359

Der Erbschein ist nur zu erteilen, wenn das Staatliche Notariat die zur Begründung des Antrags erforderlichen Tatsachen für festgestellt erachtet.

§ 2360

(1) Ist ein Rechtsstreit über das Erbrecht anhängig, so soll vor der Erteilung des Erbscheins der Gegner des Antragstellers gehört werden.

(2) Ist die Verfügung, auf der das Erbrecht beruht, nicht in einer dem Staatlichen Notariat vorliegenden öffentlichen Urkunde enthalten, so soll vor der Erteilung des Erbscheins derjenige über die Gültigkeit der Verfügung gehört werden, welcher im Falle der Unwirksamkeit der Verfügung Erbe sein würde.

(3) Die Anhörung ist nicht erforderlich, wenn sie untunlich ist.

§ 2361

(1) Ergibt sich, daß der erteilte Erbschein unrichtig ist, so hat ihn das Staatliche Notariat einzuziehen. Mit der Einziehung wird der Erbschein kraftlos.

(2) Kann der Erbschein nicht sofort erlangt werden, so hat ihn das Staatliche Notariat durch Beschluß für kraftlos